

# Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Firma Schröder Spezialglas GmbH

## I. Vertragsabschluss

- Unsere Angebote erfolgen stets freibleibend. Unsere Angebote, Aufträge und Nebenabreden werden erst verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Angaben über Qualität, Einsatzmöglichkeiten, Farbe oder Ausrüstungen sind ebenso wie Abbildungen, Zeichnungen oder sonstige Angaben in Katalogen, Prospekten, Preislisten oder ähnlichem nur als Näherungswerte zu verstehen und stellen insbesondere keine Zusicherung von Eigenschaften dar, es sei denn, sie werden schriftlich als verbindlich bezeichnet.
- Bei Geschäften mit Kaufleuten sind wir berechtigt, die Preise zu ändern, wenn sich für den Preis maßgebliche Kostenfaktoren geändert haben oder unser Lieferant seine Preise nachweislich erhöht hat. Unsere in der Auftragsbestätigung genannten Preise gelten grundsätzlich rein netto ab Werk. Sie sind verbindlich bis längstens zum Ende des bei Vertragsabschlusses laufenden Kalenderjahres ersatzweise bis Ablauf der ursprünglichen Lieferzeit, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Kann der Auftrag ohne unsere Schuld nicht termingerecht ausgeführt werden, sind wir berechtigt, die am Tage der Ausführung gültigen Preise zu berechnen.
- Fakturierung erfolgt in Euro. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht enthalten, sie wird gesondert ausgewiesen.
- Bestellungen gelten erst zum Zeitpunkt unserer schriftlichen Auftragsbestätigung als angenommen. Unsere Bestätigung gilt als vom Kunden gebilligt, wenn ihr nicht innerhalb einer Woche nach Absenden (Datum des Poststempels), bei kürzeren Lieferfristen einen Tag vor Lieferung, widersprochen wurde. Bei sofortiger Lieferung durch uns wird jedoch die schriftliche Bestätigung durch die Rechnung ersetzt. Änderungen oder Stornierungen von Bestellungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn wir mit der Durchführung des Auftrages noch nicht begonnen haben. Für bereits dann entstandene Kosten können wir vom Besteller Ausgleich verlangen.

## II. Lieferzeiten

Der angegebene Liefertermin ist keine verbindliche Zusage i.Sd. §§ 271, 323 BGB, sondern steht unter dem Vorbehalt der Erfüllung etwaiger Mitwirkungspflichten des Bestellers, der gemeinsamen Findung eines Modells und der Verfügbarkeit des der Lieferung zugrundeliegenden Fertigungsmaterials.

## III. Verzug

- Wir geraten nicht in Verzug, solange der Vertragspartner mit der Erfüllung von Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug ist.
- Wir geraten nicht in Verzug, wenn sich eine Lieferung oder Leistung wegen Störung des Betriebsablaufes, Ausfalls oder Verzögerung von Lieferungen oder Leistung ihrer Lieferanten oder Transportunternehmen aufgrund leichter Fahrlässigkeit verzögert. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streiks, Aussperrungen, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Ein- und Ausfuhrverbote, Roh- und Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrssperren gleich. Sie hat dem Vertragspartner derartige Hindernisse unverzüglich mitzuteilen.
- Geraten wir in Verzug, so ist unsere Schadensersatzpflicht im Falle leichter Fahrlässigkeit auf einen Betrag von 50 % des vorhersehbaren Schadens begrenzt. Schadensersatzansprüche wegen Verzuges oder Unmöglichkeit sind bei Geschäften mit Kaufleuten in voller Schadenshöhe bei eigenem groben Verschulden und dem leitenden Angestellten außerdem dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und außerdem solcher Pflichten dem Grunde nach auch für grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen gegeben, es sei denn, wir können uns Kraft Handelsbauches davon freizeichnen und der Höhe nach in den letzten beiden Fällen auf Ersatz der typischen vorhersehbaren Schäden in Anspruch genommen werden.
- Halten wir bestimmte oder vereinbarte Liefertermine oder Lieferfristen nicht ein, so kann der Vertragspartner nur vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn er uns eine angemessene, mindestens 14 Tage betragende Nachfrist gesetzt und erklärt hat, daß er die Leistung nach Ablauf der Nachfrist ablehnt.
- Uns steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu, wenn der Vertragspartner keine hinreichende Gewähr für seine Zahlungsfähigkeit bietet, oder für unsere Forderungen keine ausreichende Sicherheit gestellt werden oder ein gesicherte Finanzierung nicht nachgewiesen werden kann.

## IV. Gefahrübergang

- Lieferung und Leistung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner mit der Übergabe der Ware an die Versandperson (Vertragspartner, vom Vertragspartner genannte empfangsberechtigte Personen oder Spediteur oder Frachtführer u.ä.), spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt über, zu dem die Ware unser Gelände verläßt, dies auch dann, wenn die Versendung durch unsere Angestellten erfolgt. Verzögert sich die Übergabe oder Versendung aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage des Zugangs der Anzeige der Versand- oder Übergabebereitschaft der Ware auf den Vertragspartner über. Eine im Einzelfall vereinbarte Übernahme der Transportkosten durch uns hat keinen Einfluß auf den Gefahrübergang.
- Versandweg und Mittel sind der Wahl der Schröder Spezialglas GmbH überlassen. Die Ware wird nur auf Wunsch und Kosten des Vertragspartner versichert.

## V. Preise und Zahlungsbedingungen

- Die Preise in unserer Auftragsbestätigung verstehen sich grundsätzlich rein netto ab Werk. Der Kaufpreis ist mit Zugang der Rechnung innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig. Ist ansonsten nichts anderes vereinbart, so gewähren wir im Inland bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen 2 % Skonto. Skontoabzüge werden nur dann anerkannt, wenn die Zahlung innerhalb dieser Frist geleistet wurde. Sie werden ferner gewährt, wenn zum Zeitpunkt der Zahlung sämtliche fällige Forderungen beglichen sind. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber ohne Gewähr für Protest sowie nach vorheriger Vereinbarung unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit gegen Berechnung von Diskont und Spesen angenommen. Eine Regulierung mit Wechsel gewährt keinen Anspruch auf Skonto.
- Zahlungen gelten am dem Tag als geleistet, an dem wir über den Betrag verfügen können. Gerät der Vertragspartner mit der Zahlung in Verzug, so können wir unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnen. Bei einem Zahlungsverzug des Vertragspartners wird unsere Forderung sofort und insgesamt fällig. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Wir sind berechtigt, bei Zahlungsverzug eines Käufers die Lieferung einzustellen.

- Eine Aufrechnung des Vertragspartners mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Vertragspartners wird nicht bestritten oder ist rechtskräftig festgestellt.

## VI. Gewährleistung

- Der Vertragspartner hat jede Lieferung sofort nach Empfang sorgfältig und vollständig zu untersuchen. Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel, Falschlieferung oder Fehlbestände sind uns innerhalb von 14 Tagen nach Auslieferung der Ware schriftlich mitzuteilen. Andernfalls gilt die Regelung der §§ 377, 378 HGB. Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, daß die Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben wurde.
- Zeigt sich später ein bei der anfänglichen Untersuchung nicht offensichtlicher Mangel, so hat der Vertragspartner uns innerhalb der Gewährleistungsfrist zu unterrichten. Er hat bei der Erteilung der Mängelrüge den Fehler detailliert schriftlich zu beschreiben.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt in jedem Falle 6 Monate ab Gefahrübergang.

## VII. Annahmeverzug

- Wenn der im Annahmeverzug befindliche Käufer auch nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist mit Ablehnungsandrohung die Annahme der bestellten Ware verweigert oder vorher ausdrücklich erklärt, nicht abnehmen zu wollen, können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- Im Falle des Annahmeverzuges hat der Käufer die anfallenden Lagerkosten zu zahlen, die sich pauschal auf 1 % der Kaufsumme pro Monat belaufen. Dem Käufer bleibt der Nachweis offen, daß Lagerkosten nicht angefallen sind oder wesentlich niedriger als die Pauschale anzusetzen sind. Im Falle des Annahmeverzuges hinsichtlich Teillieferungen, beziehen sich die prozentual zu zahlenden Lagerkosten auf die Bestellsumme der nicht abgenommenen Ware.
- Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung können wir 25 % des Bestellpreises verlangen. Dem Käufer bleibt der Nachweis offen, daß ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder dieser wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Die Geltendmachung eines höheren im Einzelfall nachzuweisenden Schadens, bleibt uns vorbehalten.

## VIII. Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Vertragspartner unser Eigentum. Bei laufender Geschäftsbeziehung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung unserer gesamten Saldoforderung.
- Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der vorbehaltenen Ware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession ist ihm jedoch nicht gestattet. Die Forderung des Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegenüber einem Abnehmer tritt der Käufer schon jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
- Ungeachtet der Abtretung (2.) und des Einziehungsrechts unsererseits ist der Käufer zur Einziehung der Forderung solange berechtigt, wie er seinen Verpflichtungen gegenüber uns nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf unser Verlangen hin hat der Käufer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretene Forderung uns gegenüber zu machen und seinem Abnehmer die Abtretung mitzuteilen.
- Soweit die Ware vom Käufer weiterverarbeitet wird, gelten wir als Hersteller im Sinne des § 950 BGB und erwerben das Eigentum an den Zwischen- und Enderzeugnissen. Der Abnehmer ist nur Verwahrer. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verbunden oder verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen.
- Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im voraus abgetretenen Forderungen hat der Käufer uns unverzüglich unter Übergabe der notwendigen Unterlagen, zu unterrichten.
- Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bedingungen zustehende Sicherung auf Verlangen des Abnehmers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % oder mehr übersteigt.

## IX. Haftung

Wenn und soweit die vorstehenden Bedingungen keine besonderen Vorschriften enthalten, ist ein Schadensersatzanspruch des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus Nichterfüllung, Verzögerung, Verzug, positiver Lieferungsverletzung und Verletzung von Pflichten bei den Lieferverhandlungen, unerlaubter Handlung, Ausgleich der Gesamtschuld, Fehlschlagen oder Nichterfüllung der Nachbesserung) ausgeschlossen, wenn uns oder einem leitenden Angestellten nicht Vorsatz der groben Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für Schäden, die auf leichte Fahrlässigkeit beruhen, haften wir nur, wenn uns die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nachgewiesen wird, maximal bis zur Höhe der Herstellungskosten.

## X. Sonderbedingungen

Es gelten die in der Glasindustrie üblichen Toleranzen. Alle untolerierten Maßangaben sind durchschnittlich. Fertigungsbedingte Abweichungen behalten wir uns vor. Bei Anfertigungen sich ergebende Mehr- oder Minderstücke sind abzunehmen. Rücknahme von Lagerware kann grundsätzlich nur unter Berechnung von 10 % der Bearbeitungskosten auf den Nettowarenwert erfolgen. Dem Abnehmer bleibt vorbehalten, uns nachzuweisen, das diese geringeren Mehrkosten durch die Rücknahme entstanden sind.

## XI. Gerichtsstand

- Die Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluß des einheitlichen internationalen Kaufrechts sowie anderer internationaler Kaufgesetze.
- Gerichtsstand für sämtliche sich ergebende Streitigkeiten, einschließlich Scheck- und Wechselklagen für Kaufleute – mit Ausnahme der Minderkaufleute gemäß § 4 HGB – ist Neumünster.

## IX. Teilunwirksamkeit

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Anstelle unwirksamer Bestimmungen gilt ohne weiteres eine solche Regelung, die im Rahmen des rechtlich zulässigen möglichst dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel wirtschaftlich gewollt war.

## X. Schriftform

Ergänzungen oder Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftform-erfordernis.